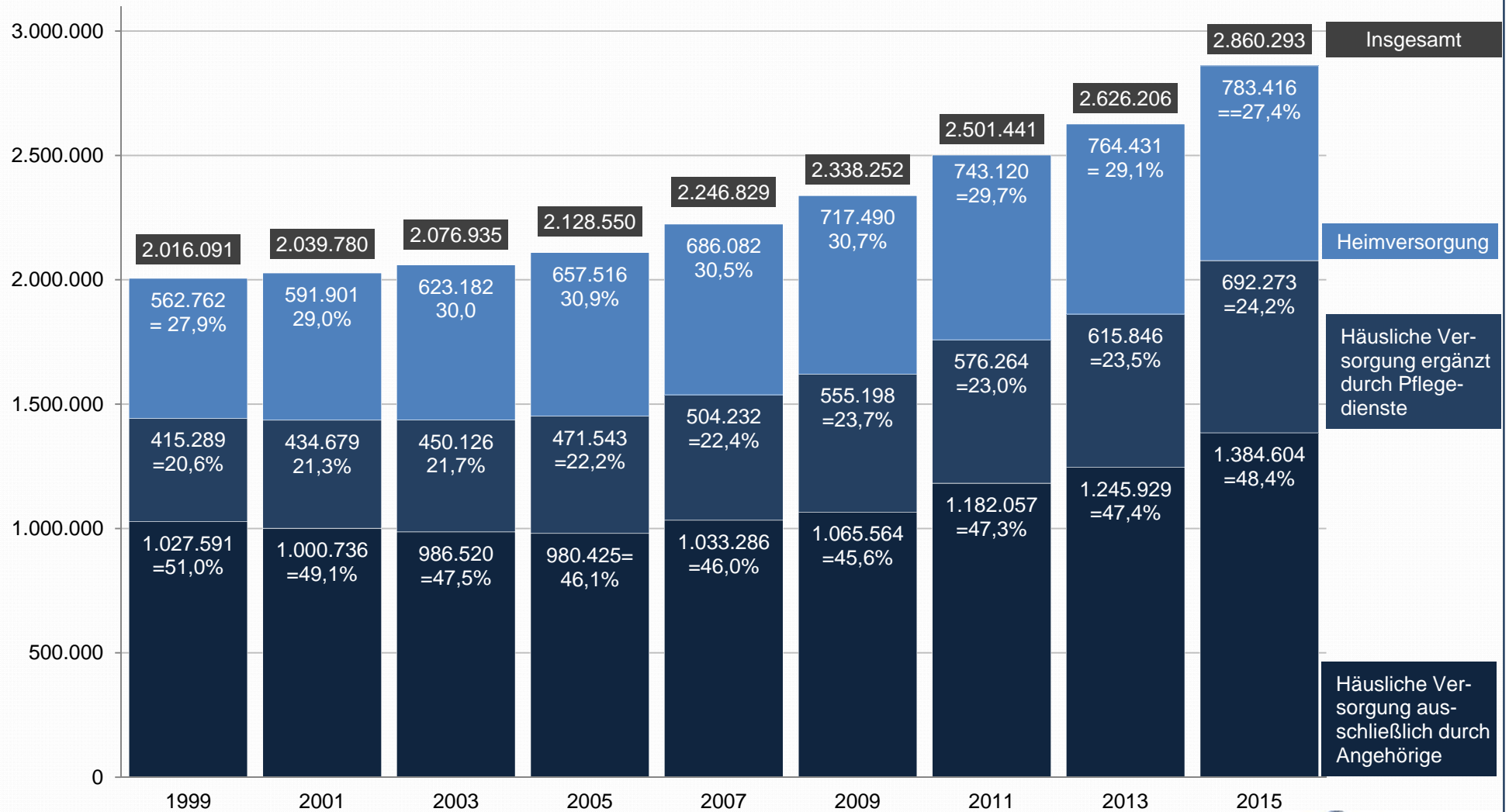


■ Pflegebedürftige nach Art der Versorgung 1999 - 2015*



* Jahresende

Quelle: Statistisches Bundesamt (2017): Pflegestatistik 2015

Pflegebedürftige nach Art der Versorgung 1999 - 2015

Die Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland, definiert und erfasst als Empfänger von Leistungen der Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflegeversicherung), steigt kontinuierlich an. 1999 wurden etwa 2 Millionen Pflegebedürftige gezählt und im Jahr 2015 waren es schon fast 2,9 Millionen. Dies entspricht einem Anstieg von 41,9 %. Dieser Trend spiegelt wider, dass die Zahl der älteren Menschen in den zurückliegenden Jahren zugenommen hat und - entsprechend den demografischen Vorausberechnungen - weiter zunehmen wird. Von Bedeutung ist hierbei die Entwicklung der Zahl der sog. Hochaltrigen (vgl. [Abbildung VIII.1d](#)), da das Risiko der Pflegebedürftigkeit stark vom Lebensalter abhängt und in den Altersgruppen 85 bis 90 Jahre (39,7 %) und 90 Jahre und mehr (66,1 %) besonders hoch ist (vgl. [Abbildung VI.12](#)).

Die Abbildung zeigt, dass der weit überwiegende Teil der Pflegebedürftigen (72,6 %) zu Hause versorgt wird und Pflegegeld erhält und/oder Pflegesachleistungen in Anspruch nimmt. Die Heimunterbringung trifft hingegen nur für 27,9 % der Pflegebedürftigen zu. Die Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege können zu 33 % ergänzend zu der Pflege durch Familienangehörige mit einer Unterstützung durch ambulante Pflegedienste rechnen, in 67 % der Fälle sind es allein die Ehepartner und/oder die Kinder oder andere nahestehende Familienangehörige, die die Pflege übernehmen.

Dieser – politisch gewollte – Vorrang der häuslichen Versorgung gegenüber der stationären Versorgung hat sich im Verlauf der Jahre nur leicht verändert: Die Heimquote liegt seit 2001 weitgehend konstant bei etwa 30 %. Allerdings zeigt sich 2015 ein Rückgang auf 27,4%. Zugenommen hingegen hat die Ergänzung der häuslichen Versorgung durch ambulante Pflegedienste (1999: 20,6 %; 2013: 24,2 %).

Auffällig ist der besonders starke Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen im Jahr 2015 gegenüber 2013 – nämlich um 8,9 % bei allen Versorgungsformen und um 11,6 % bei der häuslichen Versorgung. Die Leistungsverbesserungen durch das Anfang 2015 in Kraft getretene Pflegestärkungsgesetz I, die auch zu einer Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten geführt haben, machen sich hier bemerkbar.

Pflegebedürftigkeit und Pflegestufen

Erfasst werden die Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) erhalten. Die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegestufen I, II oder III beruhen auf der Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens unter maßgeblicher Berücksichtigung eines Pflegegutachtens durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MdK). Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich nach der Häufigkeit, der täglichen Dauer und der Art der benötigten Hilfe. Leistungsberechtigt sind Personen, die nach der Legaldefinition des Gesetzes (SGB XI, § 14,1) „pflegebedürftig“ sind: „Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen.“ Der

Grad der Pflegebedürftigkeit wird durch drei Pflegestufen bestimmt: Pflegestufe I: erheblich Pflegebedürftige; Pflegestufe II: Schwerpflegebedürftige; Pflegestufe III: Schwerstpflegebedürftige.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes. Es handelt sich hierbei eine Befragung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie um die Auswertung der Informationen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbands der privaten Krankenversicherung über die Empfänger von Pflegegeldleistungen.